

wie auch am Ende des „Pater noster“ ebenfalls die Patene und die Hand küssen. Daraus erhellt, daß man jene „Oscula“ wegzulassen hat, wenn etwas zu thun ist, was sich speciell auf das Allerheiligste bezieht, nicht aber jene, die eigentlich zum Ritus der feierlichen Messe gehören. — Die „Oscula“, die bei einem feierlichen Amte coram sanctissimo Sacramento exposito wegbleiben sollen, sind also jedesmal und nur die „Oscula“ des Löffels und des Rauchfasses, und der Hand des Celebranten bei Darreichung und Zurücknahme dieser zwei Gegenstände. — Diese „Oscula“ nennt Gardellini „actus mere reverentiales“, die vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute nicht stattfinden dürfen; die übrigen „Oscula“ nennt er „actus mixti“, die, da sie zum Ritus gehören, auch vor dem ausgesetzten Allerheiligsten nicht unterbleiben sollen.

Einz.

P. Cassianus, Carmelit.

XVI. (Depositum in einer Verlassenschaft.) Es wird uns folgender Fall vorgelegt: In einem Herrschaftshause stirbt plötzlich ein langjähriger Diener, der durch seine Treue nach außen und innen einen guten Ruf sich erworben und dadurch allgemeines Zutrauen gefunden hatte. Unter seinem Nachlasse findet sich ein ungeordnetes Chaos von Werthsachen: Gold- und Silbermünzen, Papiergeld, Sparcassebücher, Sparbüchsen, Obligationen und — kein Testament, keine Aufschreibung. Gleich nach dem Tode kommt zum Verwalter eine Frauensperson und verlangt ihr Depositum, nämlich eine Schatulle, welche sie wie deren Inhalt auf das Umständlichste beschreibt, ferner zehn Stück Dukaten und 6 Goldobligationen; Schriftliches kann sie jedoch nicht vorweisen. Der Verwalter folgt ihr zwar nichts aus, gibt ihr aber die Versicherung, bei der Abhandlung werde Alles vorkommen, und läßt sich bewegen, die verlangten Dukaten in die Schatulle zu legen. Auf Betreiben der Brüder des Verstorbenen wird am nächsten Tage alles zu Protokoll genommen. Die Gelder nimmt der Notar zu sich, die Erben anerkennen die Schatulle als Eigenthum jener Person, die Sparcassebücher und Sparbüchsen übernimmt vom Notar in Gegenwart der Erben der Verwalter zur Vertheilung an die betreffenden Personen. Alles läuft ruhig ab. Nach und nach kommen vertrauenswürdige Personen, die sich als Eigenthümer verschiedener Werthsachen präsentiren; nur zwei Sparcassebüchel bleiben unbehoben.

Nun wendet sich der Verwalter an einen Beichtvater mit der Frage:

1. ob er recht gehandelt habe, daß er die Dukaten in die Schatulle gab;

2. was er mit den zurückgebliebenen Sparcassebücheln anfangen soll?

ad 1. Erachten wir uns zu folgenden zwei Annahmen berechtigt:

a) daß die Erben mit Zuerkennung der Schatulle zugleich das Eigenthumsrecht jener Frauensperson auf den damaligen Inhalt derselben wissentlich, wenn auch vielleicht nur stillschweigend, anerkannt haben. Denn bei der Protokollaufnahme wird doch der Inhalt der Schatulle in Augenschein genommen worden sein, zumal es sich um Ausscheidung derselben aus dem Nachlasse handelte;

b) daß jene Person dem Verwalter überhaupt als eine gewöhnliche bekannt war oder daß er in specie wie bezüglich der Schatulle und deren Inhalt, so auch bezüglich der zehn Ducaten einen hinreichenden Anhaltspunkt für das Eigenthumsrecht jener Personen hatte entweder durch Angabe von Merkmalen (z. B. Jahreszahl der Prägung) oder dadurch, daß er Münzen dieser Gattung und in gleicher Anzahl in irgend einer Weise, etwa in ein Papier eingewickelt, von den übrigen Gegenständen des Nachlasses abgesondert vorgefunden hatte (vgl. a. b. G. §§ 370 und 371). Dies angenommen, erlauben wir uns zu folgern, daß die Erben die 10 Ducaten, auch wenn sie sich bei der Protokollaufnahme außerhalb der Schatulle befunden hätten, falls der Verwalter sie von seinem Vorgehen und dessen Anhaltspunkt unterrichtet hätte, der sich meldenden Person ebenso bereitwillig zuerkannt hätten, als sie es thaten im Glauben, daß sich dieselben schon früher in der Schatulle befunden haben. Und gesetzt auch, sie hätten sich geweigert, so wäre doch diese Weigerung nicht hinreichend begründet gewesen. Uebrigens sei dem wie immer, sie haben durch Vorgehen des Verwalters keinen Schaden genommen und dieser hat auch einen solchen nicht beabsichtigt.

Somit liegt eine Sünde gegen die Gerechtigkeit nicht vor, wohl aber eine dissimulatio seu occultatio veritatis, insofern er die Erben von seinem Vorgehen nicht unterrichtete. Involvirt nun diese Verheimlichung eine Sünde? Je nachdem hiezu eine justa causa vorhanden war oder nicht. Das erstere dürfte angenommen werden, falls der Verwalter (entgegen unserer Folgerung) befürchten zu müssen glaubte, die Erben würden sonst Veranlassung nehmen, das Eigenthumsrecht jener Person auf die 10 Ducaten zu bestreiten und diese würde, wenn auch desselben nicht verlustig, doch manchen andern Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden. Gegenüber der Fragestellung bemerken wir noch ausdrücklich: Wenn der Verwalter gefehlt hat, so hat er nicht dadurch gefehlt, daß er die Ducaten in die Schatulle legte, sondern dadurch, daß er bei der Protokollaufnahme nichts davon erwähnte, und zwar nur venialiter.

ad 2. Empfiehlt es sich am besten, die unbehobenen Sparcassenhüchel dem Gerichtscommissär zu übergeben, welcher das Weitere veranlassen wird.

NB. In der Schilderung des Falles vermissen wir den Verlauf und Ausgang, welchen die Angelegenheit bezüglich der 6 Goldobligationen gefunden hat.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

XVII. (Receptans.) Wie sind im Beichtstuhle Personen zu behandeln, die sich anklagen, sie hätten Kindern Getreide u. dgl. Sachen abgekauft, welche dieselben ihren Eltern entwendet haben? Die Kinder sind gegen die Eltern zur Restitution nicht verpflichtet. Sind dies aber jene Personen den Eltern gegenüber? Und wenn ja, ist die Erfüllung der Restitutionspflicht doch moralisch möglich?

Jene Personen, welche Kindern Sachen abkaufen, welche dieselben ihren Eltern entwendet haben, sind allerdings den Eltern gegenüber restitutionspflichtig als *possessores malae fidei* bezw. *receptantes*. Das Bedenken, welches bezüglich der Ausführung angedeutet wird, wird sich wohl auf die Diffamation beziehen, welcher sich jene Personen bei den Eltern der diebischen Kinder aussetzen. Dazu sei bemerkt, daß der Restitutionspflichtige nicht nothwendig dem Beschädigten bekannt werden muß, es kann die Restitutionspflicht auch occulte erfüllt werden. Für das Beste hielten wir es, wenn sie vermittelst der Kinder geschähe, umsomehr wenn diese vermocht werden könnten, ihrerseits die erhaltene Summe an jene Personen zurückzuerstatten; so würde allenthalben der status quo ante hergestellt und den Kindern die Sündhaftigkeit ihres Handelns zum Bewußtsein gebracht und für die Zukunft die Hoffnung, Fehler ihrer Diebstähle zu finden, wenigstens gemindert. Kommen jene ihrer Restitutionspflicht nicht nach, so devolvirt dieselbe auf die Diebe. Da jedoch diese zu den Bestohlenen im Kindesverhältnisse stehen, so können sie davon entschuldigt erachtet werden, wenn (abgesehen von *impotentia*) vernünftiger Weise eine *condonatio* präsumirt werden kann; schlechthin darf nicht gesagt werden, Kinder seien gegenüber ihren Eltern nicht restitutionspflichtig.

XVIII. (Eine Steuerdefraudation.) In einem Hause wird im Geheimen unbesteuert Wein ausgeschänkt. Uebrigens wird versichert, es geschehe kein Unfug (was schwer zu glauben ist, da solche Häuser die größte Gelegenheit zu Verschwendung und Unzucht bieten), der Wein werde nur an Bedürftige ausgeschänkt und der Verschleißer selbst könne sonst nicht leicht leben. Kann diese Person absolvirt werden? Wie verhält es sich mit der Nichtbesteuerung und dem Darbieten der Gelegenheit? Wie ist der Herr und wie ist die Frau eines solchen geheimen Wirthshauses zu behandeln?

Bezüglich des Verschleißes von Wein, wofür keine Steuer entrichtet wird, wird es darauf ankommen, ob die Pönitenten die Be-